



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Gemeindeverwaltung Königswartha, 02699 Königswartha, Bahnhofstraße 4, Landkreis Bautzen, Land Sachsen

Protokoll	Amt:	Bürgermeister
	Auskunft erteilt:	Swen Nowotny
	E-mail:	nowotny@koenigswartha.de
	Unser Zeichen:	
	Telefon:	035931-23911
	Aktenzeichen:	
	Datum:	10.09.2024

**Sehr geehrte Gemeinderäte und Amtsleiterinnen, sehr geehrter Herr Mörbe,
zur konstituierenden Gemeinderatssitzung am**

**18.09.2024, 17:00 Uhr,
im Treffpunkt Königswartha, Neudorfer Straße 16 b,**

lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1. Eröffnung der Sitzung**
- 2. Verabschiedung und Danksagung der Gemeinderäte der Wahlperiode 2019 - 2024**
- 3. Begrüßung und Verpflichtung der Gemeinderäte der neuen Wahlperiode durch den Bürgermeister gemäß §35 SächsGemO - Anlage**
- 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 5. Bestätigung der Tagesordnung**
- 6. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.06.2024 - Anlage**
- 7. Ausschluss wegen Befangenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gem. §20 SächsGemO**
- 8. Bürgerfragestunde**
- 9. Benennung der Stimmzählkommission - Anlage**
- 10. Beratung und Beschluss zur Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters - Anlage**
- 11. Wahl und Bestellung des Stellvertretenden Bürgermeisters gemäß §54 SächsGemO**
- 12. Beratung und Feststellungsbeschluss über die Sitzverteilung im Ausschuss für Finanzangelegenheiten (AF) und im Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV) - Anlage**
- 13. Beratung und Beschluss über das Verfahren zur Bildung der beratenden Ausschüsse - Anlage**

14. **Bildung und Bestellung des Ausschusses für Finanzangelegenheiten (AF) - Anlage**
15. **Bildung und Bestellung des Ausschusses für Technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV) - Anlage**
16. **Beratung und Beschluss über das Verfahren zur Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. und der Versorgungs GmbH Königswartha - Anlage**
17. **Beratung und Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. und der Versorgungs GmbH Königswartha - Anlage**
18. **Beratung und Beschluss zur Mittelübertragung von nicht verbrauchten Haushaltsermächtigungen aus den Vorjahren in das Haushaltsjahr 2024 - Anlage**
19. **Beratung und Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses zum 02.11.2023 der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. - Anlage**
20. **Beratung und Vergabebeschluss für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen (beide Fahrrichtungen) im Ortsteil Oppitz Gemeindeamt - Anlage**
21. **Beratung und Beschluss zur Vereinbarung Oberflächenentwässerung B96 im Schlossareal - Anlage**

Geschlossene Sitzung:

1. **Informationen des Bürgermeisters**
2. **Anfragen durch Gemeinderäte**
3. **Nach Versand der Einladung eingegangene Anträge**

Für die im Tagesordnungspunkt 3 stattfindende Verpflichtung erhalten Sie beiliegend die Verpflichtungsformel. Diese bringen Sie bitte zur Sitzung unterschrieben mit.

Wenn Sie im Vorfeld der Sitzung Fragen haben, können Sie mich gern kontaktieren.

Bitte sichern Sie Ihre Teilnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen / Z přecelnym postrowom


Swen Nowotny
Bürgermeister / wjesnjanošta


Anlagen

Entsprechend der Tagesordnung



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 9

Amt:	Hauptamt	Datum:	18.09.2024
Einreicher:	Bürgermeister		

Benennung der Stimmzählkommission

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha benennt die Mitglieder der Stimmzählkommission für die Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Königswartha wie folgt:

- Frau Franziska Pfeiffer
- Frau Carla Langen

Begründung:

Für geheime Wahlen ist gesetzmäßig durch den Gemeinderat eine Stimmzählkommission zu benennen.

Anlagen:

keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Königswartha, den 18.09.2024

Bürgermeister

Siegel



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 10

Amt:	Hauptamt	Datum:	18.09.2024
Einreicher:	Bürgermeister		

Beratung und Beschluss zur Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha bestätigt und beschließt die Wahlvorschlagsliste zur Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Königswartha.

Auf der Wahlvorschlagsliste stehen folgende Kandidaten:

- Herr Hubertus Schiebschick
-
-

Begründung:

Die Wahlvorschlagsliste wird von den Gemeinderäten vorgeschlagen und bei vollständiger Liste durch Beschluss bestätigt.

Anlagen:

keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Königswartha, den 18.09.2024

Bürgermeister

Siegel



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 12

Amt:	Bürgermeister	Datum:	14.08.2024
Einreicher:	Herr Nowotny		

Beratung und Feststellungsbeschluss über die Sitzverteilung im Ausschuss für Finanzangelegenheiten (AF) und im Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die Sitzverteilung im Ausschuss für Finanzangelegenheiten (AF) und im Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV) gemäß d`Hondtschem Höchstzahlverfahren wie folgt:

Fraktion Freie Wählervereinigung	-	2 Sitze
Fraktion CDU	-	2 Sitze
Fraktion AfD	-	1 Sitz

Begründung:

Gemäß §6 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Königswartha bestehen die beratenden Ausschüsse aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Gemäß §42 (2) Satz 1 SächsGemO soll die Zusammensetzung der Ausschüsse der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen, weshalb die Grundlage der Ermittlung die Anzahl der Mandate im Gemeinderat darstellt. Gemäß d`Hondtschem Höchstzahlverfahren (entsprechend §23 (6) Geschäftsordnung) ergibt sich, dass somit auf die Fraktion der Freien Wählervereinigung 2 Sitze, auf die Fraktion der CDU 2 Sitze und auf die Fraktion der AfD 1 Sitz entfallen (siehe Anlage).

Anlagen:

Ermittlungsblatt zur Besetzung der Ausschüsse

Königswartha, den 18.09.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel

Kommunalwahlen 2024

Besetzung der Ausschüsse 2024

Entweder entsprechend Sitzverteilung im GR oder entsprechend Stimmen nach D'Hondt?

Abbild der Mandatsverteilung:

	6	6	3	2	1,5	nach Sainte-Lagué
Freie Wählervereinigung	6	6	3	2	1,5	12 4 2,4
CDU	5	5	2,5	1,66		10 3,33 2
Parteilose Wähler	1	1				2
AFD	4	4	2			8 2,6
Grüne	0	0				0

Abbild der erhaltenen Stimmen:

Freie Wählervereinigung	2.189	2.189	1.094	730	547	4.378 1.459 876
CDU	1.543	1.543	771	514		3.086 1.029 617
Parteilose Wähler	208	208				416
AFD	1.360	1.360	680			2.720 907
Grüne	107	107	0			0



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 13

Amt:	Hauptamt	Datum:	18.09.2024
Einreicher:	Bürgermeister		

Beratung und Beschluss über das Verfahren zur Bildung der beratenden Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt, für die gemäß §6 (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Königswartha zu bildenden beratenden Ausschüsse das Einigungsverfahren anzuwenden.

Begründung:

Das Einigungsverfahren ist gemäß §42 (2) i.V.m. §43 SächsGemO das vorrangig anzuwendende Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse. Die notwendige Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wurde von den Fraktionen namentlich erarbeitet und dient gemäß Anlage als Vorschlagsliste.

Anlagen:

Übersicht der vorgeschlagenen Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Königswartha, den 18.09.2024

Bürgermeister

Siegel

Übersicht der vorgeschlagenen Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

Gemäß §6 (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Königswartha sind zwei beratende Ausschüsse (Ausschuss für Finanzangelegenheiten – AF und Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten – ATV) zu bilden.

Diese Ausschüsse bestehen gemäß §6 (4) der Hauptsatzung aus je 5 Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Ich schlage Ihnen für die personelle Besetzung dieser Ausschüsse das Einigungsverfahren entsprechend der im TOP 12 beschlossenen Sitzverteilung vor. Folgende Gemeinderäte wurden von den Fraktionen für die Sitze in den Ausschüssen vorgeschlagen:

1. Ausschuss für Finanzangelegenheiten (AF)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Ronny Krahl (FWV)	Lars Fallant (FWV)
Martin Kunaschk (FWV)	Hubertus Schiebschick (FWV)
Martin Melcher (CDU)	Frank Schimank (CDU)
Ilka Hornig (CDU)	Evelyn Dörfer (CDU)
Uwe Schieber (AfD)	Jan Czerny (AfD)

2. Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV)

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Hubertus Schiebschick (FWV)	Martin Kunaschk (FWV)
Lars Fallant (FWV)	Ronny Krahl (FWV)
Frank Schimank (CDU)	Martin Melcher (CDU)
Evelyn Dörfer (CDU)	Ilka Hornig (CDU)
Jan Czerny (AfD)	Uwe Schieber (AfD)

Königswartha, 18.09.2024

Swen Nowotny (Bürgermeister/Wjesnjanosta)



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 14

Amt:	Hauptamt	Datum:	18.09.2024
Einreicher:	Bürgermeister		

Bildung und Bestellung des Ausschusses für Finanzangelegenheiten (AF)

Beschlussvorschlag 1:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt und bestellt im Einigungsverfahren die Ausschussmitglieder für den Ausschuss für Finanzangelegenheiten (AF) für die Wahlperiode 2024 – 2029 wie folgt:

Ronny Krahl (FWV)
 Martin Kunaschk (FWV)
 Martin Melcher (CDU)
 Ilka Hornig (CDU)
 Uwe Schieber (AfD)

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Beschlussvorschlag 2:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt und bestellt im Einigungsverfahren die stellvertretenden Ausschussmitglieder für den Ausschuss für Finanzangelegenheiten (AF) für die Wahlperiode 2024 – 2029 wie folgt:

Lars Fallant (FWV) – (Vertreter für Ronny Krahl – FWV)
 Hubertus Schiebschick (FWV) – (Vertreter für Martin Kunaschk – FWV)
 Frank Schimank (CDU) – (Vertreter für Martin Melcher – CDU)
 Evelyn Dörfer (CDU) (Vertreter für Ilka Hornig – CDU)
 Jan Czerny (AfD) (Vertreter für Uwe Schieber – AfD)

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Königswartha, den 18.09.2024

Bürgermeister

Siegel



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 15

Amt:	Hauptamt	Datum:	18.09.2024
Einreicher:	Bürgermeister		

Bildung und Bestellung des Ausschusses für Technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV)

Beschlussvorschlag 1:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt und bestellt im Einigungsverfahren die Ausschussmitglieder für den Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV) für die Wahlperiode 2024 – 2029 wie folgt:

Hubertus Schiebschick (FWV)
 Lars Fallant (FWV)
 Frank Schimank (CDU)
 Evelyn Dörfer (CDU)
 Jan Czerny (AfD)

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1
 anwesend:
 Ja – Stimmen
 Nein – Stimmen
 Stimmenthaltung

Beschlussvorschlag 2:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt und bestellt im Einigungsverfahren die stellvertretenden Ausschussmitglieder für den Ausschuss für Technische und Verwaltungsangelegenheiten (ATV) für die Wahlperiode 2024 – 2029 wie folgt:

Martin Kunaschk (FWV) – (Vertreterin für Hubertus Schiebschick – FWV)
 Ronny Krahl (FWV) – (Vertreter für Lars Fallant – FWV)
 Martin Melcher (CDU) – (Vertreter für Frank Schimank – CDU)
 Ilka Hornig (CDU) – (Vertreter für Evelyn Dörfer - CDU)
 Uwe Schieber (AfD) – (Vertreter für Jan Czerny – AfD)

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Königswartha, den 18.09.2024

Bürgermeister

Siegel



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Geänderte Beschlussvorlage

TOP 16

Amt:	Hauptamt	Datum:	18.09.2024
Einreicher:	Bürgermeister		

Beratung und Beschluss über das Verfahren zur Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. und der Versorgungs GmbH Königswartha

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt, für die gemäß Gesellschafterverträgen 5 zu besetzenden Sitze im Aufsichtsrat der kommunalen Unternehmen Wohnbau Königswartha GmbH i.L. und Versorgungs GmbH Königswartha das Einigungsverfahren anzuwenden. Grundlage der Sitzverteilung ist das d'Hondtsche Höchstzählverfahren. Der Bürgermeister ist gemäß §98(2) SächsGemO zum Mitglied der Aufsichtsräte zu bestimmen. Somit ergäbe sich folgende Besetzung:

Bürgermeister	-	1 Sitz
Fraktion Freie Wählervereinigung	-	2 Sitze
Fraktion CDU	-	1 Sitz
Fraktion AfD	-	1 Sitz

Begründung:

Die Besetzung von Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen ist in §98 SächsGemO geregelt. Das Besetzungsverfahren erfolgt analog der Besetzung der Ausschüsse des Gemeinderates nach §42 (2) SächsGemO. Hier ist geregelt, dass das Einigungsverfahren das vorrangig anzuwendende Verfahren zur Besetzung ist. Gemäß Gesellschaftervertrag beider kommunalen Unternehmen sollen die Aufsichtsräte aus 5 Personen bestehen. Als eine dieser Personen ist gemäß §98(2) SächsGemO der Bürgermeister zu bestimmen. Gemäß d'Hondtschem Höchstzählverfahren ergibt sich somit folgende Sitzverteilung:

Bürgermeister	-	1 Sitz
Fraktion Freie Wählervereinigung	-	2 Sitze
Fraktion CDU	-	1 Sitz
Fraktion AfD	-	1 Sitz

Die entsprechenden Kandidatenvorschläge aus den Reihen des Gemeinderates für die Besetzung der Aufsichtsräte wurden von den Fraktionen namentlich aufgestellt.

Anlagen:

Ermittlungsblatt zur Besetzung der Aufsichtsratssitze

Übersicht der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Aufsichtsräte

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Königswartha, den 18.09.2024

Bürgermeister

Siegel

Kommunalwahlen 2024

Gesamtstimmen Gemeinderatswahl: 5.407

1) Besetzung des Gemeinderates

	/. 0,5	/. 1,5	/. 2,5	/. 3,5	/. 4,5	/. 5,5	/. 6,5	/. 7,5	
Freie Wählervereinigung	4378	1459	876	625	486	398	337	292	6 Sitze
CDU	3086	1029	617	441	343	281	237		5 Sitze
Parteilose Wähler	416	139	83						1 Sitz
AfD	2720	907	544	389	302	247			4 Sitze
Grüne	214	71							0 Sitze

Übersicht der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Aufsichtsräte der kommunalen Unternehmen – Wohnbau Königswartha GmbH i.L. und Versorgungs GmbH Königswartha

Die Aufsichtsräte der kommunalen Unternehmen der Gemeinde Königswartha sollen gemäß Gesellschafterverträgen aus 5 Mitgliedern bestehen. Gemäß §98(2) SächsGemO ist der Bürgermeister als ein Mitglied zu bestimmen.

Ich schlage Ihnen für die personelle Besetzung der Aufsichtsräte das Einigungsverfahren entsprechend der zu beschließenden Sitzverteilung vor. Folgende Gemeinderäte wurden von den Fraktionen für die Sitze in den Aufsichtsräten vorgeschlagen:

1. Aufsichtsrat der Wohnbau Königswartha GmbH i.L.

Lars Fallant (FWV)

Daniel Mickel (FWV)

Stephan Reineke (CDU)

Uwe Schieber (AfD)

Der Bürgermeister Swen Nowotny käme als 5. Mitglied hinzu.

2. Aufsichtsrat der Versorgungs GmbH Königswartha

Lars Fallant (FWV)

Daniel Mickel (FWV)

Stephan Reineke (CDU)

Uwe Schieber (AfD)

Der Bürgermeister Swen Nowotny käme als 5. Mitglied hinzu.

Königswartha, 18.09.2024

Swen Nowotny (Bürgermeister/Wjesnjanosta)



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Geänderte Beschlussvorlage

TOP 17

Amt:	Hauptamt	Datum:	18.09.2024
Einreicher:	Bürgermeister		

Beratung und Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. und der Versorgungs GmbH Königswartha

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt und bestellt im Einigungsverfahren folgende Gemeinderäte als Aufsichtsräte der kommunalen Unternehmen Wohnbau Königswartha GmbH i.L. und Versorgungs GmbH Königswartha:

Lars Fallant (FWV)

Daniel Mickel (FWV)

Stephan Reineke (CDU)

Uwe Schieber (AfD)

Der Bürgermeister Swen Nowotny wird gemäß §98(2) SächsGemO als 5. Mitglied bestimmt.

Damit sind diese 5 Mitglieder des Gemeinderates für die Aufsichtsräte der kommunalen Unternehmen bestimmt und sollen vom Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Königswartha, den 18.09.2024

Bürgermeister

Siegel



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 18

Amt:	Finanzverwaltung	Datum:	18.09.2024
Einreicher:	Frau Pfeiffer		

Beratung und Beschluss zur Mittelübertragung von nicht verbrauchten Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt gemäß folgender Übersicht die Mittelübertragung aus Vorjahren in das Haushaltsjahr 2024.

Vorjahr	Produkt	Sachkonto	Betrag	Maßnahme
2023	12.60.01.00	099320	109.502,60 €	Tanklöschfahrzeug 3000
2023	12.60.01.00	099321	30.000,00 €	Löschfahrzeug gebraucht
2023	21.11.01.00	099530	1.500.000,00 €	Sanierung Grundschule
2023	51.11.08.00	099510	200.000,00 €	Sanierung Rathaus
2023	54.10.01.00	099520	200.000,00 €	Bushaltestellen
2023	41.10.01.00	099320	80.000,00 €	Sportvereinshaus

Begründung:

Gemäß § 19 Sächsische Haushaltsordnung sind Ausgaben für Investitionen ins folgende Haushaltsjahr übertragbar. Im Doppelhaushalt 2023-2024 ist die Umsetzung o.g. Investitionen im Haushaltsplan 2023 geplant. Durch Verzögerungen ist die Realisierung erst in Folgejahren möglich.

Königswartha, den 18.09.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 19

Amt:	Wohnbau Königswartha GmbH i.L.	Datum:	18.09.2024
Einreicher:	Liquidator Herr Mörbe		

Beratung und Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses zum 02.11.2023 der Wohnbau Königswartha GmbH i.L.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha nimmt den durch die Schell & Block GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 02.11.2023 der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, diesen in der Gesellschafterversammlung der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. folgende Beschlüsse zu fassen:

- Der Jahresabschluss zum 02.11.2023 wird in der testierten Fassung vom 26. April 2024 mit einer Bilanzsumme von 161.420,55 EUR festgestellt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.730,04 EUR und Verlustvortrag in Höhe von 12.722.875,48 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Dem Liquidator, Herrn Mörbe, wird für das Geschäftsjahr bis 02.11.2023 Entlastung erteilt.
- Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr bis 02.11.2023 Entlastung erteilt.

Begründung:

Der Gesellschafterbeschluss zur Liquidation der Gesellschaft Wohnbau Königswartha GmbH wurde am 02.11.2022 gefasst. Die werbende Gesellschaft gilt damit als aufgelöst. Per 03.11.2022 wurde eine Liquidationseröffnungsbilanz nebst erläuterndem Bericht des Liquidators erstellt. Das sich anschließende Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert daher in Abweichung vom Kalenderjahr nunmehr vom 03.11.2022 bis zum 02.11.2023.

Im §8 des Gesellschaftervertrages der Wohnbau Königswartha GmbH vom 15.12.2017 ist unter anderem festgelegt, dass es der Gesellschafterversammlung in Übereinstimmung mit der Beschlussfassung des Gemeinderates obliegt, folgende Beschlussfassungen vorzunehmen:

- Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- die Verwendung des Reingewinnes und den Vortrag oder die Deckung eines Verlustes,
- die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern und Entlastung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. hat mit Beschluss 02/VI/2024 seine Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung ausgesprochen.

Anlagen:

- Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. zum 02.11.2023 und Lagebericht für das Geschäftsjahr bis zum 02.11.2023
- Beschluss 02/VI/2024 des Aufsichtsrates

Königswartha, den 18.09. 2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel

**Wohnbau Königswartha GmbH i. L.,
Königswartha**

**Jahresabschluss zum 2. November 2023
und Lagebericht für das Liquidationsge-
schäftsjahr 2023**

INHALTSVERZEICHNIS

1. JAHRESABSCHLUSS ZUM 2. NOVEMBER 2023
 - 1.1 Bilanz zum 2. November 2023
 - 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 3. November 2022 bis 2. November 2023
 - 1.3 Anhang für das Liquidationsgeschäftsjahr 2023
2. LAGEBERICHT FÜR DAS LIQUIDATIONSGESCHÄFTSJAHR 2023
3. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bilanz zum 2. November 2023

ARTIVA	02.11.2023	03.11.2022	PASSIVA	02.11.2023	03.11.2022
	€	€		€	€
<u>Umlaufvermögen</u>			<u>A. Eigenkapital</u>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	511.300,00	511.300,00
Sonstige Vermögensgegenstände	8,44	32.890,48	II. Kapitalrücklage	12.269.916,68	12.269.916,68
			III. Verlustvortrag	-12.722.875,48	-12.722.875,48
II. Flüssige Mittel			IV. Jahresüberschuss	5.730,01	
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	161.412,11	152.443,30		64.071,21	58.341,20
			<u>B. Rückstellungen</u>		
			Sonstige Rückstellungen	28.581,75	41.100,00
			<u>C. Verbindlichkeiten</u>		
			Sonstige Verbindlichkeiten	68.767,56	85.892,58
	<u>161.420,55</u>	<u>185.333,78</u>		<u>161.420,55</u>	<u>185.333,78</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 3. November 2022 bis 2. November 2023

	03.11.2022- 02.11.2023 €
	<hr/>
1. Sonstige betriebliche Erträge	15.118,68
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<hr/> 9.388,64
3. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	<hr/> <hr/> 5.730,04

Anhang für das Geschäftsjahr vom 3. November 2022 bis 2. November 2023

I. Allgemeine Angaben

Firma: Wohnbau Königswartha GmbH i. L.
Sitz: Königswartha
Registergericht: Amtsgericht Dresden
Nummer: HRB 12329

Die Gesellschafterversammlung hat am 3. November 2022 die Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Mit dem Beginn der Auflösung endete die werbende Tätigkeit der Gesellschaft. Dementsprechend ist der Gesellschaftszweck nunmehr auf die Abwicklung des Gesellschaftsvermögens gerichtet.

Am 29. November 2022 machte die Gesellschaft ihre Auflösung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt und forderte ihre Gläubiger auf, sich bei ihr zu melden. Das sich anschließende Sperrjahr endet dementsprechend am 28. November 2023. Die Eintragung der Liquidation in das Handelsregister erfolgte am 23. Dezember 2022.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Grundlagen

Der Liquidationsjahresabschluss der Wohnbau Königswartha GmbH, Königswartha, zum 2. November 2023 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Aufgrund der beschlossenen Auflösung der Gesellschaft wurde der Liquidationsjahresabschluss unter Abkehr von der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden neben §§ 252 ff. HGB auch die §§ 71 ff. GmbHG angewandt.

Der Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung liegen grundsätzlich die Vorschriften der §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren) zugrunde. Ferner wurde der Liquidationsjahresabschluss nach der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen in der Fassung vom 5. Juli 2021 (Formblattverordnung) aufgestellt.

Ausgangspunkt für die Bilanz zum 2. November 2023 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 3. November 2022 bis 2. November 2023 bildete die geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022.

Da es sich bei den Vorjahreswerten in der Bilanz um die Werte der Liquidationseröffnungsbilanz zum 3. November 2022 handelt, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung keine Vorjahreswerte ausgewiesen.

2. Bewertung

Umlaufvermögen

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit den Nominalbeträgen angesetzt.

Die **Flüssigen Mittel** sind zum Nennwert bilanziert. Unter dieser Position werden Guthaben aus Mietkautionen in Höhe von 67 T€ (Vorjahr: 84 T€) ausgewiesen, die nicht frei verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen Verbindlichkeiten aus vereinnahmten Kauttionen in Höhe von 1 T€ (Vorjahr: 1 T€).

Passivposten

Das **Gezeichnete Kapital** in Höhe von 511 T€ entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgesetzten und im Handelsregister eingetragenen Betrag.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen sind **Rückstellungen** gebildet worden. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen (29 T€) betreffen Rückstellungen für im Zeitraum der Liquidation noch zu erwartende Kosten (19 T€), Kosten für Offenlegung und Erstellung von Steuererklärungen für die Zeit vor der Auflösung (2 T€), Aufwendungen für Rückzahlungsverpflichtungen (5 T€) und für Archivierungskosten (3 T€).

3. Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse und nicht bilanzierbare sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Erträgen (15 T€) sind Erträge aus Zahlungseingängen auf in der Vergangenheit ausgebuchte Forderungen (9 T€) enthalten.

V. Sonstige Angaben

1. Liquidator

Zum Liquidator ist Herr Markus Mörbe, Bautzen, bestellt.

Der Liquidator erhält für seine Tätigkeit bei der Wohnbau Königswartha GmbH keine gesonderte Vergütung. Diese ist mit den Dienstbezügen bei der Muttergesellschaft, der Versorgung GmbH Königswartha, abgegolten.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestand bis 2. November 2023 aus folgenden Mitgliedern:

Herr Lars Fallant	Maler und Lackierer Aufsichtsratsvorsitzender
Herr Frank Glowik	Elektromeister
Herr Daniel Mickel	Leiter Fertigung
Herr Swen Nowotny	Bürgermeister
Herr Dr. Andreas Weise	Freischaffender Fotograf

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr vom 3. November 2022 bis 2. November 2023 keine Vergütungen erhalten.

3. Beschäftigte Arbeitnehmer

Die Gesellschaft hat seit 2011 keine Mitarbeiter mehr beschäftigt.

4. Vergütung Abschlussprüfer

Für den Abschlussprüfer wurden im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 2. November 2023 folgende Vergütungen verbucht:

- Abschlussprüfungsleistungen: 1,5 T€
- Sonstige Leistungen: 0,4 T€

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Rumpfgeschäftsjahres

Vorgänge, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich beeinflussen, haben sich nach dem Bilanzstichtag nicht ergeben.

VI. Ergebnisverwendung

Der Liquidator schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Bilanzverlust in Höhe von 12.717.145,44 € (Jahresüberschuss in Höhe von 5.730,04 € und Verlustvortrag in Höhe von 12.722.875,48 €) auf neue Rechnung vorzutragen.

Königswartha, 31. Januar 2024

gez. Mörbe
Liquidator

**Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 3. November 2022
bis 2. November 2023**

1. Wirtschaftsbericht

1.1 Geschäftsumfang und -verlauf

Die Gesellschaft hat 2021 den gesamten Immobilienbestand von 427 Wohneinheiten an einen Investor verkauft. Seit der Veräußerung ist die Gesellschaft nicht mehr operativ tätig. Die Gesellschafterversammlung hat am 3. November 2022 die Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Im Geschäftsjahr ist die Endabrechnung mit dem Investor erfolgt.

1.2 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögenslage

Die Gesellschaft weist zum Stichtag 2. November 2023 ein Eigenkapital in Höhe von 64 T€ (Vorjahr 3. November 2022: 58 T€) aus. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert ausschließlich aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres vom 3. November 2022 bis 2. November 2023. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 24 T€ auf 161 T€ reduziert. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 2. November 2023 39,7 %.

Finanzlage

Zum 2. November 2023 werden liquide Mittel in Höhe von 161 T€ (Vorjahr 3. November 2022: 152 T€) ausgewiesen, von denen 67 T€ (Vorjahr 3. November 2022: 84 T€) der Gesellschaft nicht zur freien Verfügung stehen. Die Gesellschaft konnte im Geschäftsjahr vom 3. November 2022 bis 2. November 2023 jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Ertragslage

Die Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr vom 3. November 2022 bis 2. November 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von 6 T€ aus. Da die Gesellschaft nicht mehr operativ tätig war, resultiert der Jahresüberschuss ausschließlich aus sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen. Der Jahresüberschuss ist insbesondere aufgrund des Einganges von Zahlungen auf in Vorjahren ausgebuchte Forderungen (9 T€) entstanden.

2. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Aufgrund der eingestellten operativen Geschäftstätigkeit ergeben sich derzeit keine neuen Risiken. Risiken können nur aus der Tätigkeit in zurückliegenden Jahren resultieren und sind konkret nicht erkennbar.

Vor dem Hintergrund der beschlossenen Auflösung der Gesellschaft ist das Ziel der Gesellschaft, die vorhandenen Vermögensgegenstände bestmöglich zu verwerten und die Schulden fristgerecht auszugleichen. Die Bilanz weist als Vermögensgegenstände zum 2. November 2023 fast ausschließlich liquide Mittel aus. Die vorhandenen Mittel reichen aus Sicht des Erstellungszeitpunktes zur Begleichung der bestehenden Verbindlichkeiten aus.

Königswartha, den 31. Januar 2024

gez. Mörbe
Liquidator

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Wohnbau Königswartha GmbH i. L., Königswartha

Prüfungsurteile

Wir haben den Liquidationsjahresabschluss der Wohnbau Königswartha GmbH i. L., Königswartha, – bestehend aus der Bilanz zum 2. November 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 3. November 2022 bis zum 2. November 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnbau Königswartha GmbH i. L., Königswartha, für das Geschäftsjahr vom 3. November 2022 bis zum 2. November 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Liquidationsjahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 2. November 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 3. November 2022 bis zum 2. November 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Liquidationsjahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Liquidationsjahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Liquidationsjahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Liquidationsjahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Liquidationsjahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Liquidators und des Aufsichtsrats für den Liquidationsjahresabschluss und den Lagebericht

Der Liquidator ist verantwortlich für die Aufstellung des Liquidationsjahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Liquidationsjahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Liquidationsjahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Außerdem ist der Liquidator verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Liquidationsjahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Liquidationsjahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Liquidationsjahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Liquidationsjahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Liquidationsjahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Liquidationsjahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Liquidationsjahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

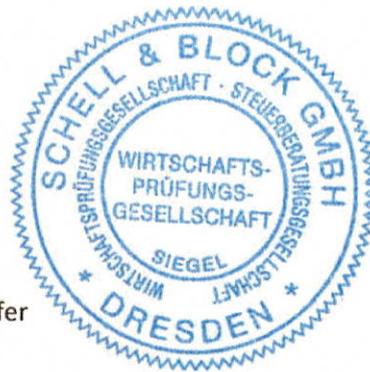
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Liquidationsjahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Liquidationsjahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Liquidator angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Liquidator dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Liquidationsjahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Liquidationsjahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Liquidationsjahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Liquidationsjahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Liquidator dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Liquidator zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 26. April 2024

Schell & Block GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Schell)
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Wohnbau Königswartha GmbH i.L., Eutricher Str. 3
02699 Königswartha
Tel. 035931/29900 Fax. 035931/299014

Beschluss 02 / VI / 2024

Umlaufbeschluss, E-Mail vom 11.06.2024 von moerbe@versorgung-koenigswartha.de

Beschluss zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, den geprüften Jahresabschluss der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. zum 02.11.2023 festzustellen, den Aufsichtsrat und den Liquidator zu entlasten und den Jahresüberschuss und Verlustvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Einreicher: Markus Mörbe (GF) **Datum:** 11.06.2024

Beschluss

Der Aufsichtsrat der Wohnbau Königswartha GmbH i.L. nimmt den durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schell & Block GmbH geprüften Jahresabschluss zum 02.11.2023 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt den Gesellschaftern,

- den Jahresabschluss zum 02. November 2023 in der testierten Fassung vom 26. April 2024 mit einer Bilanzsumme von 161.420,55 EUR festzustellen,
- den Jahresüberschuss in Höhe von 5.730,04 EUR und Verlustvortrag in Höhe von 12.722.875,48 EUR auf neue Rechnung vorzutragen und
- dem Liquidator für das Geschäftsjahr vom 03. November 2022 bis 02. November 2023 Entlastung zu erteilen.

Begründung

Der Prüfungsbericht zu diesem Jahresabschluss wurde per E-Mail vom 11.06.2024 mit den Aufsichtsratsmitgliedern, dem Bürgermeister geteilt. Fragen zum Prüfungsbericht wurden im Umlaufverfahren mit allen Beteiligten einschließlich dem Liquidator geteilt und beantwortet.

Als Bilanzsumme zum Geschäftsjahresschluss per 02.11.2023 wurden 161.420,55 EUR ausgewiesen, ferner wird für das Geschäftsjahr vom 03.11.2022 bis 02.11.2023 ein Jahresüberschuss in Höhe von 5.730,04 EUR ausgewiesen.

Der Bestätigungsvermerk wurde am 26.04.2024 vom Abschlussprüfer erteilt.

Anlagen

Jahresabschluss per 02.11.2023 der Wohnbau Königswartha GmbH i.L., testiert durch die Schell & Block GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Königsbrücker Straße 17, 01099 Dresden.

Wohnbau Königswartha GmbH i.L., Eutricher Str. 3
02699 Königswartha
Tel. 035931/29900 Fax. 035931/299014

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder:	5
Anwesend:	<u>5</u>
Ja-Stimmen:	<u>5</u>
Nein-Stimmen:	<u> </u>
Stimmenthaltung:	<u> </u>

Königswartha, den 11.06.2024



Lars Fallant
Aufsichtsratsvorsitzender



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Beschlussvorlage

TOP 20

Amt:	Haupt- und Bauverwaltung	Datum: 18.09.2024
Einreicher:	Frau Nytsch-Menzel	

Beratung und Vergabebeschluss für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen (beide Fahrrichtungen) im Ortsteil Oppitz Gemeindeamt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen (beide Fahrrichtungen) im Ortsteil Oppitz Gemeindeamt mit einem Auftragswert von **103.999,52 €** an die Firma Bauunternehmen Martin Stolle GmbH, Königswartha

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 das Bushaltestellenkonzept für die Gemeinde Königswartha als Arbeitsgrundlage für die Jahre 2021 bis 2024 beschlossen. Ziel dieses Konzeptes ist es, schrittweise die Barrierefreiheit an den wichtigsten Bushaltestellen der Gemeinde Königswartha herzustellen.

Die Baumaßnahme wurde gemäß VOB beschränkt ausgeschrieben.

Als Baubeginn ist der 07.10.2024 vorgesehen. Die Baustelle soll bis zum 15.11.2024 fertig gestellt sein.

Die Finanzierung erfolgt aus den im Produkt 54.10.01.00 für die Maßnahme Bushaltestellen im Haushalt eingestellten finanziellen Mitteln.

Die nachfolgend aufgeführten Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert und beteiligten sich wie folgt an der Ausschreibung:

Bauunternehmen Martin Stolle GmbH, Königswartha	103.999,52 €
Bauhof Soldan GmbH, Hohendubrau	- hat kein Angebot abgegeben.
Straßen- und Tiefbau GmbH See, Niesky	- hat kein Angebot abgegeben.
Tiefbau Otto GmbH und Co. KG, Niesky	- hat kein Angebot abgegeben.

Als wirtschaftlichster und günstigster Bieter wurde die Firma Bauunternehmen Martin Stolle GmbH, Königswartha ermittelt. Es wird empfohlen der Firma Bauunternehmen Martin Stolle GmbH, Königswartha den Zuschlag zu erteilen.

Anlagen:

Vergabevorschlag

Königswartha, den 18.09.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 15 + 1

anwesend:

Ja – Stimmen

Nein – Stimmen

Stimmenthaltung

Bürgermeister

Siegel

Vergabevorschlag

nach Prüfschema des SächsVergabeG

123212 – Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen im Gemeindegebiet Königswartha OT Oppitz

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Einreichungstermin am:	09.09.2024 10.00 Uhr
Ort der Submission:	Gemeindeverwaltung Königswartha Bahnhofstr. 4 02699 Königswartha

- Anlagen:
- Niederschrift über die Submission mit Angebotspreisübersicht (FB313-3S.)
 - Erste Durchsicht der Angebote (FB315)
 - Wertungsübersicht (FB321)
 - Vergabevermerk (FB331)
 - Preisspiegel geprüft
 - 1 Hauptangebot (Original)/ 2 Nebenangebote

1. Formale Angebotswertung

Zum Einreichungstermin am 09.09.2024, 10.00 Uhr, lag von 1 Bieter 1 Hauptangebot vor.
Nebenangebote waren zugelassen, es wurden 2 Nebenangebote eingereicht.
Nachlass ohne Bedingungen wurde nicht angeboten.

Die Angebotssumme ist in der Niederschrift über die Angebotseröffnung festgehalten.

2.1.a Zwingende Ausschlussgründe

Im Ergebnis der formalen Prüfung wurde kein zwingender Ausschlussgrund für die vorliegenden Angebote festgestellt.

2.1.b Fakultative Ausschlussgründe

Fakultative Ausschlussgründe lagen nicht vor.
Sämtliche Hauptangebote werden weiter geprüft.

2. Eignungsprüfung

Der Bieter ist im Vorfeld der Ausschreibung auf ihre Eignung geprüft worden.

Aus der Prüfung ergeben sich keine negativen Wertungskriterien.

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen wurden vom Bieter ohne Einschränkung anerkannt.

3. Prüfung der Angemessenheit des Preises

Die Rangfolge der zu wertenden Angebote ist in der Tabelle „Wertungssummen“ dargestellt.
Es ergaben sich keine Korrekturen bei der rechnerischen Prüfung des Hauptangebotes.

In die engere Wahl kommen die Firmen:

- Rang 1: Martin Stolle GmbH geprüfte Angebotssumme: 107.098,16 € brutto

4. Prüfung Hauptangebote

4.1 Prüfung der Angebotsendsumme

Die Prüfung der Einzelpreise ergab aber keine Besonderheiten, die eine extra Prüfung erforderlich machen würden.

4.2 Prüfung der Formblätter EFB-Preis

4.2.1 Martin Stolle GmbH

Der Mittellohn wird mit 17,20 €/Std. angesetzt. Der derzeit gültige Mindestlohn im Bauhauptgewerbe wird damit nicht unterschritten.

Die verschiedenen Kostenarten sowie Zuschläge stehen in einem ausgewogenen Verhältnis. Der Nachunternehmeranteil beträgt ca.9,1 % und ist damit unerheblich.

5. Prüfung Nebenangebote

Die Nebenangebote beziehen sich auf die Fahrgastunterstände.

Das Nebenangebot 1 wurde geprüft und für annehmbar befunden. Es entsteht eine Kostenreduzierung von 6.664,16 €, die neue Angebotssumme beträgt somit 100.434,16 €.

Das Nebenangebot 2 wurde geprüft und nicht für annehmbar befunden, da es nicht gleichwertig gegenüber dem Hauptangebot ist.

6. Prüfung Nachtragsangebot vom 10.09.2024

Die Notwendigkeit der Leistungen ergaben sich aus nachträglichen Recherchen zum vorh. RW-Kanal.

Das Angebot ist schlüssig. Auf ein Unterangebot kann nicht geschlossen werden.

Die angebotenen Preise erscheinen auskömmlich.

Mischkalkulationen sind nicht erkennbar.

Die Summe aus dem Nachtragsangebot soll in der Auftragssumme enthalten sein.

7. Vergabevorschlag für Gesamtvergabe

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfungsstufen beurteilen wir das Angebot der Firma Martin Stolle GmbH als wirtschaftlich.

Für die Baudurchführung wird der Bieter

Martin Stolle GmbH
Milkeler Str. 51
02699 Königswartha

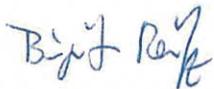
mit der Auftragssumme **brutto** von 100.434,16 €
und dem 1. Nachtrag brutto von 3.565,36 €
103.999,52 €

vorgeschlagen.

123212 – Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen im Gemeindegebiet Königwartha
OT Oppitz
Vergabevorschlag

Die Zuschlagsfrist endet am 10.10.2024

Aufgestellt am 10.09.2024



.....
Birgit Reitz

Kontakt:

GIL Ganzheitliche Ingenieurleistungen GmbH, Alt-Rattwitz 1a, 02625 Bautzen
Tel. 03591 3757-24, Fax 03591 3757-55, E-Mail: breitz@gil-gmbh.com